

| | |
|---|---|
| Federführung: Bauamt Sachbearbeiter: Tobias Adolph | Datum: 08.07.2022 AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2022/Bautagebuch- |
|---|---|

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlich | Beschluss |
|----------------|------------|------------|-----------|
| Gemeinderat | 26.07.2022 | öffentlich | Beschluss |

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- Erhöhung des Minaretts westlich der Moschee
- Saarstraße 37/1 (Flst. Nr. 896)

Sachverhalt:

Die Antragstellerin plant die Erhöhung des Minaretts westlich der Moschee in der Saarstr. 37/1. Im Jahr 2019 wurde das Moscheegebäude genehmigt. 2021 erging eine Änderungsbaugenehmigung, mit der das Bauwerk in seiner Erscheinungsform weiter der einer Moschee angepasst wurde. Auf Wunsch der Moscheegemeinde soll nun auch das Minarett erhöht werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Münchinger Straße Teil VII“, rechtskräftig seit 1975. Festgesetzt ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet und die Zulässigkeit von höchstens drei Vollgeschossen.

Das Minarett kann als wesentliches Stilelement einer Moschee betrachtet werden, ist in diesem Fall jedoch selbst kein Teil des eigentlichen Gebäudekörpers, sondern befindet sich leicht abgesetzt, westlich vom südlichen Anbau. Es weist einen Durchmesser von nur 60 cm auf und ist nicht begehbar. Es werden weder Schall-, noch Lichtquellen angebracht. Berechnungen zufolge müsse das vorhandene Fundament nicht vergrößert werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Maximalhöhe bezieht sich zwar auf vergleichbare Geschosshöhen im Gewerbebau ist analog jedoch auch auf andere bauliche Anlagen anzuwenden, sofern keine speziellere Regelung greift. – So übersteigt die geplante Höhe von 16,40 m die des Übungsturms der Feuerwehr um nicht einmal einen ganzen Meter. Zudem wird der Blick zum Minarett nach Westen hin durch die Hochhäuser des Wohnparks Schlossgut abgeschirmt; es ist also, trotz seiner Höhe, nur im unmittelbaren Umfeld oder, vergleichbar dem Kirchturm der Laurentiuskirche, im Panorama erkennbar.

Bereits 2011 erging die ursprüngliche Baugenehmigung für die Einrichtung von Gebetsräumen, wobei zunächst – auch aus Kostengründen – vor allem die Nutzungsänderung selbst im Vordergrund stand und die Verlängerung der Baugenehmigung beantragt werden musste. Erst 2017 konnte der Bauantrag für ein Gebäude eingereicht werden, das einer typischen Moschee glich, die als Ort des rituellen Gebets, aber auch als soziale Versammlungsstätte und Kulturzentrum dient. Vergleichbar dem Kirchturm und Kreuz im Christentum, stellen Kuppel und Minarett mit Halbmondsichel typische Stilelemente der islamischen Architektur dar.

Aufgrund des geringen Durchmessers und des verwendeten Materials sind trotz der Höhe des Minarettts keine Beeinträchtigungen (z. B. Schattenwurf, Abschirmung von Funkwellen) für die Nachbarn zu erwarten.

Anlagen für kirchliche Zwecke können nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden. In Hemmingen haben bislang die Türkisch-Islamische und die Aufwindgemeinde diese Regelung genutzt. Aus Sicht des Bauamtes ist die geplante Erhöhung des Minarettts städtebaulich vertretbar und eine Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen nicht zu befürchten, insbesondere, da das Minarett selbst unmittelbar keinen Einfluss auf die Zahl der Moscheebesucher/innen hat.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu einer Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhe zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Erhöhung des Minarettts auf 16,40 m zu erteilen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

AUT 14.09.2021, Vorlage Nr. 116/2021 (Kenntnisnahme Nachtragsbaugesuch)
AUT 17.10.2017, Vorlage Nr. 483/2017 (Neubau und Umbau, Gebetsräume und Wohnung)
AUT 25.03.2010 (Nutzungsänderung einer Lagerhalle in Gebetsräume)

Anlagenverzeichnis:

Lageplan, Grundriss, Ansichten, Stellungnahme zum Baugesuch